

Fall: Doc Morris (EuGH, Slg. 2003, I-14887)

Die niederländische Firma Doc Morris bietet Arzneimittel zum Verkauf im Internet an. Da die Webseite auch auf Deutsch gestaltet ist, können Bestellungen auch von Deutschland aus getätigt werden. In Deutschland ist der Versandhandel mit Arzneimitteln jedoch verboten. Es stellt sich die Frage, ob dieses Verbot eine Maßnahme gleicher Wirkung i.S.v. Art. 28 EGV darstellt oder nicht vielmehr eine Verkaufsmodalität i.S.d. Keck-Rechtsprechung.

Lösung:

Es handelt sich um eine staatliche Maßnahme gleicher Wirkung.

Nach der Keck-Rechtsprechung erfasst der Anwendungsbereich des Art. 28 EGV nicht sogenannte Verkaufsmodalitäten, die ohne Unterschied für Inland- und Importware gelten. Das bedeutet, dass solche Regelungen erstens für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gelten müssen, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben und dass sie zweitens den Absatz der inländischen Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich wie tatsächlich in gleicher Weise berühren müssen.

Das Versandhandelsverbot gilt für alle betroffenen inländischen oder ausländischen Wirtschaftsteilnehmer, so dass die erste Voraussetzung erfüllt ist.

Allerdings beeinträchtigt das Versandhandelsverbot außerhalb Deutschlands ansässige Apotheken stärker als Apotheken in

Deutschland. Auch wenn das Verbot den inländischen Apotheken unstreitig ein zusätzliches oder alternatives Mittel des Zugangs zum deutschen Markt der Endverbraucher von Arzneimitteln nimmt, bleibt ihnen doch die Möglichkeit, Arzneimittel in ihren Apotheken zu verkaufen. Dagegen könnte für Apotheken, die nicht im deutschen Hoheitsgebiet ansässig sind, im Internet ein Mittel liegen, das für den unmittelbaren Zugang zu diesem Markt eher geeignet ist. Ein Verbot, das sich auf außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes ansässige Apotheken stärker auswirkt, könnte jedoch geeignet sein, den Marktzugang für Waren aus anderen Mitgliedstaaten stärker zu behindern als für inländische Erzeugnisse. Die zweite Voraussetzung ist damit nicht erfüllt, so dass das Versandhandelsverbot eine Maßnahme gleicher Wirkung i.S.v. Art. 28 EGV darstellt.

Fall: Bosman (EuGH, Slg. 1995, I-5040)

Der belgische Fußballprofi Bosman wollte nach Ablauf seines Vertrages mit seinem (belgischen) Verein zu einem französischen Fußballklub wechseln. Im Einklang mit den Regeln der nationalen Fußballverbände und der UEFA verlangte sein Verein von dem französischen Club eine „Ausbildungsentschädigung“ von 11743000 BFR.

Bosman hielt dies für eine Verletzung seines Freizügigkeitsrechts aus Art. 39 EGV.

Hatte er Recht?

Lösung:

Bestimmungen, die einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates daran hindern oder davon abhalten, sein Herkunftsland zu verlassen, um von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch zu machen, stellen (...) Beeinträchtigungen dieser Freiheit dar, auch wenn sie *unabhängig von der Staatsangehörigkeit* der betroffenen Arbeitnehmer Anwendung finden.

Die Transferregeln beeinträchtigen die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gemäß Art. 39 EGV, weil sie die Spieler sogar nach Ablauf der Arbeitsverträge mit dem Verein, dem sie angehören, daran hindern oder davon abhalten, diesen Verein zu verlassen. Sie sind deshalb durch Art. 39 verboten.

Anders wäre es nur dann, wenn die Transferregeln einen mit dem EGV zu vereinbarenden berechtigten Zweck verfolgten und aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt wären. In diesem Falle müssten die Regeln außerdem verhältnismäßig sein. Dies hat der EuGH verneint. Die Aussicht auf eine Transferentschädigung möge zwar den

Zweck verfolgen, die Fußballvereine zu ermutigen, für die Ausbildung junger Spieler zu sorgen. Doch sei sie hierzu wegen der mit ihr verbundenen Zufälligkeiten ihres Anfalls nicht geeignet. Auch ihre Höhe werde unabhängig von den tatsächlichen den Verein insoweit entstehenden Kosten festgesetzt.

Fall: Buy Irish (EuGH, Slg. 1982, 4005)

Irland unterstütze im Jahre 1978 eine auch von der irischen Regierung initiierte Werbekampagne eines irischen Industrieverbands (Irish Goods Council) zugunsten irischer Waren.

War dies erlaubt?

Lösung:

Nein.

Es handelt sich um eine staatliche Maßnahme, die geeignet war, den innergemeinschaftlichen Handel zumindest mittelbar und potentiell zu behindern. Für unerheblich erachtete der EuGH, dass die Werbekampagne tatsächlich erfolglos geblieben sei. Da die bloße Eignung zur potentiellen Behinderung genügt, um das Verbot auszulösen, war der Nachweis einer tatsächlichen Beeinträchtigung nicht erforderlich

Fall: Casagrande (EuGH, Slg. 1974, 773)

D. Casagrande war das Kind eines in München beschäftigten italienischen Arbeitnehmers. Im Jahre 1972 besuchte er in München eine Realschule. Er beantragte eine Ausbildungsförderung gemäß dem Bayrischen Ausbildungsförderungsgesetz.

Der Antrag wurde abgewiesen, weil die Ausbildungsförderung nur Deutschen, heimatlosen Ausländern und anerkannten Asylberechtigten gewährt werden könne. D. erhob Versagungsgegenklage.

War die Klage begründet?

Lösung:

Ja. Die Versagung der Förderung verstieß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 12 Abs. 1 VO 1612/68. Danach konnte das Kind des Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt ist, unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen, wenn das Kind in diesem Mitgliedstaat wohnt.

Diese Bestimmung zielt nicht nur auf die Zulassungsbedingungen, sondern auch auf die allgemeinen Maßnahmen ab, welche die Teilnahme am Unterricht erleichtern sollen. Diese weite Auslegung ist insbesondere angesichts des Art. 12 Abs. 2 der VO geboten, wonach die Mitgliedstaaten die Bemühungen fördern, durch die diesen Kindern ermöglicht wird, unter den besten Voraussetzungen am Unterricht teilzunehmen.

Fall: Keck (EuGH, Slg.1993, I-6097)

Der französische Einzelhändler Keck verkaufte bestimmte Waren unter dem Einkaufspreis (Lockvogelangebote). Ein französisches Gesetz verbietet den Verkauf unter dem Einkaufspreis. Keck machte im Strafverfahren geltend, dies verstoße, weil auch Importware betroffen sei, gegen Art. 28 EGV. Ist sein Einwand berechtigt?

Lösung:

Nein. Der Anwendungsbereich des Art. 28 EGV erfasst nicht sogenannte Verkaufmodalitäten, die ohne Unterschied für Inland- und Importware gelten

Solche Vorschriften führen nicht zur Abschottung nationaler Märkte. Auch kann das rechtspolitische Anliegen dieser Norm nicht bereits im Herkunftsstaat geprüft werden. Ihr Regelungsgehalt „haftet“ nicht der Ware an (einschließlich Kennzeichnung, Verpackung).

Fall: Levin (EuGH, Slg. 1982, 1035)

Frau B will in einem anderen Mitgliedstaat eine Teilzeitarbeit aufnehmen, mit der sie einen Teil ihres Lebensunterhalts finanziert. Im übrigen finanziert sie ihren Lebensunterhalt aus anderen Quellen. Ist sie Arbeitnehmerin im Sinne des Art. 39 [48] EGV?

Lösung:

Ja. Auch eine Teilzeitarbeit bildet einen Teil des Wirtschaftslebens, solange die Tätigkeit nicht ganz unwesentlich ist.

Nicht maßgeblich ist, ob das erzielte Entgelt für den Lebensunterhalt ausreicht.

Fall: Reyners (EuGH Slg.1974, 631)

Der Niederländer Jean Reyners ist in Brüssel geboren, hat dort auch Rechtswissenschaft studiert und die in Belgien für den Anwaltsberuf erforderlichen Prüfungen abgelegt.

Die Zulassung als Rechtsanwalt in Belgien wurde ihm verweigert. Nach den belgischen Vorschriften konnte vom Erfordernis der Staatsangehörigkeit nur befreit werden, wenn durch Gesetz des Heimatstaats oder durch Staatsvertrag mit diesem die Gegenseitigkeit verbürgt war.

Diese Voraussetzung lag nicht vor. Reyners machte geltend, das Erfordernis der belgischen Staatsangehörigkeit oder der Gegenseitigkeit verstoße gegen den EGV.

Mit Recht?

Lösung:

Ja. Reyners will als selbständig Erwerbstätiger in einem anderen Mitgliedstaat tätig werden und damit von der Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 43 EGV Gebrauch machen. Die Niederlassungsfreiheit umfasst die Aufnahme und die Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen (Art. 43 Abs. 2 EGV).

Allerdings finden nach Art. 45 Abs. 1 EGV die Vorschriften über die Niederlassungsfreiheit keine Anwendung auf Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat dauernd oder teilweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind. Dies ist bei den typischen Tätigkeiten des Anwaltsberufs nicht der Fall, auch wenn der Anwalt als Organ der Rechtspflege anzusehen ist. Denn die Wahrnehmung dieser Aufgaben lässt

die richterliche Beurteilung und die freie Ausübung der Rechtsprechungsbefugnis durch die Gerichte unberührt. Nimmt ein Anwalt ausnahmsweise an der Ausübung öffentlicher Gewalt teil (z.B. als Mitglied des Vorstands der Anwaltskammer), so könne ein Ausländer von dieser spezifischen Tätigkeit ferngehalten werden.

Fall: Schmidberger (EuGH, Slg. 2003, I-5659)

Die Republik Österreich genehmigte eine Versammlung einer Umweltorganisation auf der Brenner-Autobahn, die zu einer nahezu 30-stündigen völligen Verkehrsblockade führte. Ziel jener Versammlung war es, auf die Gefahren für die Umwelt und die Gesundheit durch den ständig ansteigenden Verkehr aufmerksam zu machen.

- (1) Stellt die Nichtuntersagung der Versammlung eine Maßnahme gleicher Wirkung i.S.v. Art. 28 EGV dar?
- (2) Wenn ja, ist diese gerechtfertigt?

Lösung:

(1) Art. 28 EGV verbietet nicht nur Maßnahmen, die auf den Staat zurückgehen und selbst Beschränkungen für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten schaffen, sondern kann auch dann Anwendung finden, wenn ein Mitgliedstaat nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um gegen Beeinträchtigungen des freien Warenverkehrs einzuschreiten, deren Ursachen nicht auf den Staat zurückgehen.

Folglich verpflichtet Art. 28 EGV i.V.m. Art. 10 EGV die Mitgliedstaaten dazu, alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um in ihrem Gebiet die Beachtung der Grundfreiheiten sicherzustellen und mithin gegen Beeinträchtigungen durch Handlungen von Privatpersonen einzuschreiten, unabhängig, ob diese Handlungen die Einfuhr, die Ausfuhr oder die bloße Durchfuhr von Waren betreffen.

Die fehlende Untersagung einer Versammlung, die zu einer 30-stündigen Verkehrsblockade führte, stellt eine Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs dar und ist mithin als Maßnahme gleicher Wirkung zu qualifizieren.

(2) Rechtfertigung: Meinungs- und Versammlungsfreiheit

Die Grundrechte sind sowohl von der Gemeinschaft als auch von ihren Mitgliedstaaten zu beachten. Der Schutz dieser Rechte stellt mithin ein berechtigtes Interesse dar, das grundsätzlich geeignet ist, eine Beschränkung von Verpflichtungen zu rechtfertigen, die nach dem Gemeinschaftsrecht, auch kraft einer durch den Vertrag gewährleisteten Grundfreiheit wie dem Warenverkehr, bestehen.

Es stellt sich mithin die Frage, wie die Erfordernisse des Grundrechtsschutzes in der Gemeinschaft mit den aus einer im Vertrag verankerten Grundfreiheit fließenden Erfordernissen in Einklang gebracht werden können.

Insoweit ist für den vorliegenden Fall festzuhalten, dass sowohl der freie Warenverkehr, als auch das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie das Recht, sich friedlich zu versammeln Einschränkungen unterliegen können. Demgemäß sind die bestehenden Interessen abzuwägen, wobei die zuständigen Stellen über ein weites Ermessen verfügen.

Die Abwägung fällt vorliegend zugunsten der Grundrechte aus, da die Demonstration nicht den Zweck hatte, den Handel mit Waren zu beeinträchtigen, sondern die Bürger vielmehr eine ihnen im öffentlichen Leben wichtig erscheinende Meinung äußerten. Darüber hinaus hatten die Behörden verschiedenen Rahmen und Begleitmaßnahmen getroffen, um die Störungen des Straßenverkehrs möglichst gering zu halten.

Fall: Student (EuGH, Slg. 1991, I-5531 – Le Manoir)

Student A absolviert im Rahmen seiner Ausbildung ein Praktikum, wobei er für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält. Ist er Arbeitnehmer im Sinne des Art. 39 EGV?

Lösung:

Ja. A erbringt seine Leistung in abhängiger Stellung gegen Entgelt. Auch wenn dieses nur gering ist (evtl. als Unterhaltszuschuss bezeichnet wird), stellt die Tätigkeit des A einen Teil des Wirtschaftslebens im Sinne des Aufgabenbereichs der EG (Art. 2 EGV) dar.

Fall: Vlassopoulou (EuGH, Slg. 1991, I-2357)

Frau Vlassopoulou war in ihrem Heimatstaat Griechenland als Rechtsanwältin zugelassen. Sie promovierte an der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen und war einige Jahre lang in einer deutschen Anwaltskanzlei als Rechtsbeistand tätig.

Ihr Antrag auf Zulassung als Rechtsanwältin wurde vom Justizministerium Baden-Württemberg abgelehnt, weil sie nicht die gem. § 4 BRAO vorgesehene Befähigung zum Richteramt erworben habe.

Reicht diese Begründung aus?

Lösung:

Nein. Zwar steht die Regelung der Voraussetzungen des Berufszuganges mangels gemeinschaftsrechtlicher Harmonisierungsrichtlinien im politischen Ermessen des AufnahmeStaats. Doch dieser ist gemäß Art. 10 EGV verpflichtet, den Gebrauch der Niederlassungsfreiheit zu erleichtern. Er muss deshalb prüfen, ob das im Heimatstaat erworbene Diplom gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten bescheinigt. Die Prüfung erstreckt sich (nur) darauf, welches Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten das Diplom unter Berücksichtigung von Art und Dauer des Studiums und der praktischen Ausbildung bei seinem Besitzer vermuten lässt. Dabei dürften im Falle des Anwaltsberufs die Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsordnungen berücksichtigt werden. Ergibt der Vergleich, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten einander nur teilweise entsprechen, so kann der Aufnahmestaat von dem Betroffenen den Nachweis der noch fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten verlangen.